

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 26. September 2018

896. Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 18. Juli 2018 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2, SR 822.112) eröffnet.

Nach geltendem Recht sind für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Aufgaben der Informations- und Kommunikationstechnik für Tätigkeiten in der Nacht und an Sonntagen Bewilligungen erforderlich (Art. 17 und 19 Arbeitsgesetz, SR 822.11). Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) erteilt für bestimmte Tätigkeiten in der Informations- und Kommunikationstechnik jährlich rund 250 Nacht- und Sonntagsarbeitsbewilligungen. Diese Bewilligungen werden regelmässig für drei Jahre erteilt. Die kantonalen Arbeitsinspektorate erteilen ihrerseits für vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit mehrere Hundert Bewilligungen für solche Tätigkeiten.

Mit dem vorgeschlagenen Art. 32a ArGV 2 werden Unternehmen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Aufgaben der Informations- und Kommunikationstechnik beschäftigen, von der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit befreit. Dies gilt jedoch nur, soweit Nacht- und Sonntagsarbeit notwendig ist für Arbeiten an einer Netz- oder Informatikstruktur, deren Unterbrechung während der Betriebszeiten die Aufrechterhaltung des Betriebs gefährden würde. Konkret geht es um die Behebung von Störungen und Wartungsarbeiten an der Netz- oder Infrastruktur, die weder mit planerischen Mitteln noch mit organisatorischen Massnahmen tagsüber an den Werktagen vorgenommen werden können, ohne den Betrieb zu beeinträchtigen. Die Befreiung von der Bewilligungspflicht gilt somit für Tätigkeiten, deren Ausführung in der Nacht oder am Sonntag anerkanntermassen als unentbehrlich gilt. In Anbetracht dieses Bedürfnisses hat das SECO im Rahmen einer Arbeitsgruppe mit den Sozialpartnern der Branche den Erlass einer neuen Sonderbestimmung in der ArGV 2 geprüft.

Vor dem Hintergrund, dass heute zahlreiche Unternehmen auf ein einwandfreies Funktionieren ihrer Netz- und Informatikstruktur angewiesen sind und sich Einschränkungen während der regulären Arbeitszeit negativ auf die Betriebstätigkeit der Unternehmen auswirken, ist die Unterstellung der beschriebenen Tätigkeiten unter die ArGV 2 nachvollziehbar und entspricht einem offenkundigen Bedürfnis. Der vorgeschlagenen Änderung ist somit zuzustimmen.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an abas@seco.admin.ch):

Wir danken Ihnen für die mit Schreiben vom 18. Juli 2018 eingeräumte Gelegenheit, zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz Stellung zu nehmen, und äussern uns wie folgt:

Die Befreiung von der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Aufgaben der Informations- und Kommunikationstechnik für Tätigkeiten, deren Ausführung in der Nacht oder am Sonntag anerkanntermassen als unentbehrlich gilt, begrüssen wir, da sie einem offenkundigen Bedürfnis entspricht. Wir sind daher mit dem Änderungsvorschlag einverstanden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli